



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>18</b>
<b>Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen</b>	<b>23</b>
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>28</b>

# Editorial

## Es wird spannend!

Anderthalb Jahre nach Veröffentlichung des [Kommissionsvorschlags](#) ist ein finales Regulierungspaket zur Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung und -richtlinie (CRR/CRD) zwar weiterhin nicht beschlossen, doch haben die Verhandlungen wieder Fahrt aufgenommen. Innerhalb weniger Wochen haben nunmehr jeweils der [EU-Rat](#) (25. Mai 2018) und auch das [EU-Parlament](#) (20. Juni 2018) ihre Positionen festgelegt, mit denen sie in die nach der Sommerpause beginnenden Trilog-Verhandlungen gehen werden.

In vielen Bereichen lassen die Vorschläge der europäischen Institutionen eine gemeinsame Stoßrichtung erkennen, insbesondere in Bezug auf die Modifikationen der Basel III-Themen (Leverage Ratio, NSFR usw.). Bei anderen Anforderungen bestehen hingegen teilweise auch deutliche Divergenzen.

Am kontroversten stellt sich die Diskussion um die Überarbeitung der Regelungen für das Handelsbuch dar. Während der Kommissionsvorschlag eine vollumfängliche Umsetzung der Vorgaben zum Geltungsbeginn der CRR II vorsieht, empfiehlt der EU-Rat - mit Blick auf die vom Basler Ausschuss im Dezember 2017 beschlossene Umsetzungsfrist bis 2022 - zunächst nur die Einführung als Meldeanforderung und erst nachgelagert als verbindliche Methodik zur RWA-Berechnung. Hiervon distanziert sich wiederum das EU-Parlament, da auch eine vorgezogene Reportingpflicht letztlich eine komplette Umsetzung der Regelungen voraussetzt und insoweit keine wirkliche Erleichterung darstellt. Insoweit plädiert das Parlament dafür, die Handelsbuchvorschriften für alle Zwecke erst im Jahr 2022 einzuführen.

Auch bei der Definitionsschwelle von „kleinen, wenig komplexen Instituten“ gehen der EU-Rat und das EU-Parlament mit einer Schwelle in Höhe von 5 Mrd. Euro deutlich über die ursprünglichen Vorschläge der EU-Kommission hinaus (1,5 Mrd. EUR) und sehen mithin Erleichterung für eine größere Anzahl an Banken vor.

Diese beiden Beispiele stehen aber nur für die Vielfalt der diskutierten Themen und verdeutlichen die Notwendigkeit einer detaillierten Analyse der jeweiligen Entwürfe. Nur so lassen sich Tendenzen frühzeitig erkennen und bei den Umsetzungsbemühungen entsprechend berücksichtigen.

Wir stehen Ihnen gerne für einen Austausch bezüglich der aktuellen Entwicklungen und der spezifischen Auswirkungen auf Ihr Institut gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen auch mit dieser Ausgabe eine interessante Lektüre bei den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten und Dr. Gil Opher



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Dr. Gil Opher**

Tel: +49 69 75695 7239  
[gopher@deloitte.de](mailto:gopher@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobetrag	4
<b>III. Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	6
<b>IV. Geldwäscheprävention</b>	<b>6</b>
<b>V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>6</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	6
2. AnaCredit	7
3. Sonstiges	7
<b>VI. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>9</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2. Verbriefungstransaktionen	10
3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	11
4. Benchmark-Verordnung	12
5. Sonstiges	12
<b>VII. Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Zahlungsverkehr</b>	<b>13</b>
<b>IX. Kapitalmarktunion</b>	<b>14</b>
<b>X. Versicherungen</b>	<b>15</b>

## I. Liquidität

Basler Ausschuss – Technische Änderung zu Basel III: Behandlung von außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen im Rahmen der stabilen Nettofinanzierungsquote (bcbs444) vom 29. Juni 2018

Der ursprüngliche Entwurf (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurde zwischenzeitlich ohne Änderungen übernommen.

## II. Eigenmittelanforderungen

### 1. Eigenmittel

EBA – Anerkennung von Bestandteilen des harten Kernkapitals bei bestehenden Ergebnisabführungsverträgen (2018\_3675) vom 22. Juni 2018

Nachdem die Aufsichtsbehörden im Februar 2018 bereits einige Fragen und Antworten zur Anerkennung von Eigenmittelbestandteilen veröffentlicht haben (vgl. [FSNews 3/2018](#)) wurde in diesem Zusammenhang eine weitere Frage beantwortet. Festgestellt wurde, dass eine Anerkennung als CET1-Bestandteil auch dann ausscheidet, wenn die Vereinbarungen eine vorherige Reduzierung des Abführungsbetrags und Einstellung in die Rücklagen nach dem Ermessen des Unternehmens zulassen. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit besteht, dass das Institut verpflichtet ist, Teile des Gewinns bzw. Ergebnisses abzuführen. Die [BaFin](#) hat erklärt, dass sie im Allgemeinen die Leitlinien sowie Fragen und Antworten der europäischen Aufsichtsbehörde in ihre Verwaltungspraxis übernehmen wird (vgl. [FSNews 3/2018](#)).

### 2. Gesamtrisikobetrag

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in den Verordnungen CRR und EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (EU/2018/815) vom 1. Juni 2018

Wir berichteten bereits in den [FSNews 5/2018](#) über den dazugehörigen Entwurf. Die Übergangszeiträume werden bis zum 15. Dezember 2018 verlängert. Die Durchführungsverordnung wurde am 4. Juni 2018 im EU-Amtsblatt L137/3 veröffentlicht und trat am 7. Juni 2018 in Kraft.

EBA – Definition der ursprünglichen Fälligkeit im Rahmen der Ermittlung des Risikopositionswertes nach Art. 111 CRR (Q&A 2017\_3366) vom 8. Juni 2018

Für nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten und Dokumentenakkreditive gem. Anhang I Abs. (2) (b) (ii) und (3) (b) (i) zur CRR beginnt die maßgebliche Ursprungslaufzeit bereits mit dem Zeitpunkt, an dem die Kreditfazilität gewährt wurde, und endet mit der Inanspruchnahme der angebotenen Kreditfazilität. Während dieser Zeit bleibt die Klassifizierung der Positionen unverändert.

EBA – Anwendung des Multiplikators für die Asset-Value-Korrelation (2016\_3057) vom 8. Juni 2018

Die EBA stellt klar, dass der Korrelationskoeffizient in Höhe von 1,25 nach

Art. 153 Abs. 2 iVm Abs. 1 iii) CRR nur für Forderungen an große Unternehmen des Finanzsektors nach Art. 142 CRR mit einer individuellen oder konsolidierten Bilanzsumme von mindestens 70 Mrd. Euro gilt.

#### [EZB – Erste öffentliche Konsultation der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen zur Bewertung ausgewählter risikofreier Zinssätze vom 21. Juni 2018](#)

Die bisher anerkannten Referenzzinssätze sollen durch weitere alternative risikoarme Zinssätze ergänzt werden. Nunmehr konsultiert die Arbeitsgruppe der EZB drei Zinssätze, bei denen sie davon ausgeht, dass diese als risikofreie Euro-Zinssätze qualifiziert werden könnten. Hierbei handelt es sich um einen kurzfristigen Euro-Zinssatz für neue unbesicherte Tagesgeldsätze für Bankschuldverschreibungen (ESTER, siehe nachfolgend zur [Methodik](#)). Diesen soll die EZB noch vor 2020 bereitstellen. Außerdem werden die beiden eintägig besicherten, zentral geclearten Referenzzinssätze GC Pooling Deferred und RepoFunds Rate vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 13. Juli 2018. Die nächste beratende Sitzung der Arbeitsgruppe ist für den 13. September 2018 geplant.

### **III. Risikomanagement**

#### **1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement**

##### [EBA – Entwurf von Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen \(EBA/CP/2018/11\) vom 22. Juni 2018](#)

Vorgestellt werden neben allgemeinen Compliance- und Reporting-Anforderungen und Definitionen u.a. auch spezielle Leitlinien zur Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes und innerhalb von Gruppenstrukturen sowie Anforderungen an die Rahmenbedingungen sowie den Auslagerungsprozess. In Bezug auf die prozessuale Struktur wird insbesondere auf die Risikobewertung von Auslagerungsvereinbarungen, die Vertragsphase und Ausstiegsszenarien sowie deren Überwachungsmechanismen eingegangen. Die Leitlinien sind auf Auslagerungsvereinbarungen anzuwenden, die ab dem 30. Juni 2019 abgeschlossen werden. Sofern erforderlich, sollen Institute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sämtliche bestehende Outsourcing-Vereinbarungen nach dem ersten Verlängerungsdatum, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, anpassen. Sowohl die [CEBS Leitlinien](#) zum Outsourcing vom 14. Dezember 2006 als auch die EBA Leitlinien zu Outsourcing-Vereinbarungen mit Cloud-Dienstleistern ([EBA/REC/2017/03](#), vgl. letztmalig [FSNews 4/2018](#)) sollen zum 30. Juni 2019 aufgehoben werden. Ergänzt wird das Dokument um einen [Anhang](#), in dem die Mindestdokumentationsanforderungen vermerkt sind. Die Konsultationsfrist endet am 24. September 2018.

##### [BaFin– Rundschreiben 9/2018 \(BA\) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(BA 55-FR 2232-2017/0001\) vom 12. Juni 2018](#)

Das nun veröffentlichte Rundschreiben setzt den vorherigen Entwurf (vgl. [FSNews November 2017](#)) um. Im Vergleich zum Entwurfsschreiben wurden keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Nunmehr dürfen solche Institute, die der direkten Aufsicht der EZB unterliegen, auch die an die EZB zu meldenden Daten (konkretisiert durch die FinaRisikoV) für die

Zwecke der Meldepflichten nach dem Rundschreiben auch bei der BaFin bzw. Deutschen Bundesbank einreichen. Weichen die Berechnungsvorgaben für die an die EZB gemeldeten Auswirkungen von denen des Rundschreibens ab, finden die sich auf die Berechnungsweise beziehenden Vorgaben des Rundschreibens keine Anwendung. Gegebenenfalls sind die an die BaFin und die Deutsche Bundesbank zu meldenden Daten nach der FinaRisikoV, die nicht von der EZB-Meldung erfasst werden, zu ergänzen. Das vorliegende Rundschreiben löst das Rundschreiben 11/2011 (BA) ab. Es wurde am 12. Juni 2018 veröffentlicht und trat zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

## **2. Sanierung und Abwicklung**

[FSB – Zwei Leitlinien, um die Abwicklungsplanung zu unterstützen und die Abwicklungsfähigkeit zu fördern \(P210618-3\) vom 21. Juni 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews Dezember 2017](#) über die vorangegangenen Konsultationsentwürfe zu „[Finanzierungsstrategien eines implementierbaren Lösungsplans](#)“ und zu den „[Grundsätzen für die Bail-in-Ausführung](#)“. Beide wurden nunmehr ohne wesentliche Änderungen als finale Leitlinien veröffentlicht. In diesem Rahmen werden auch die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen ([Finanzstrategien](#) und [Bail-in](#)) zur Verfügung gestellt.

## **IV. Geldwäscheprävention**

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der Richtlinie EU/2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Solvency II und CRD IV \(EU/2018/843\) vom 30. Mai 2018](#)

Die Richtlinie (vgl. auch [FSNews 5/2018](#)) wurde am 19. Juni 2018 im EU-Amtsblatt L 156/43 ff. veröffentlicht. Sie trat am 9. Juli 2018 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben bis 10. Januar 2020 Zeit, die geänderten Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

## **V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

### **1. FINREP/COREP-Reporting**

[EBA – Definition von Einlagen, die von einer Einlagensicherungsregelung erfasst werden \(Q&A 2017\\_3255\) vom 15. Juni 2018](#)

Näher erläutert wurde, welche Einlagen im Rahmen der Finanzierungsrelationen nach Art. 99 CRR iVm [EBA/GL/2014/04](#) als „versicherte und nicht versicherte Einlagen bzw. nicht versicherte einlagenähnliche Finanzinstrumente“ angesehen werden (Tabelle 2A1 P02.01). Als Einlagen werden diejenigen erfasst, die dem Einlagensicherungssystem nach [EU/2014/49](#) unterliegen oder abrechnungsfähige Einlagen eines Kunden nach Verrechnung der Gegenforderungen gegen diesen darstellen.



## 2. AnaCredit

### [EZB – Leitlinie zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen \(EZB/2018/16, EU/2018/876\) vom 1. Juni 2018](#)

Das Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (Register of Institutions and Affiliates Data, RIAD) wird von der EZB geführt und umfasst neben Referenzdaten zu einzelnen Unternehmen auch ihre Beziehungen untereinander und zu verbundenen Unternehmen. Die Leitlinie verbessert die Koordinierung der Verantwortlichkeiten der jeweils zuständigen nationalen Zentralbanken (NZB) u.a. in Bezug auf die Bereitstellung, Aktualisierung und Validierung der Referenzdaten sowie deren Datenqualitätsmanagement. Die Verpflichtung zur Datenlieferung über nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und andere Unternehmen an RIAD erhöht die Anforderungen an die Aktualität der Daten und dient insbesondere zur Unterstützung von AnaCredit. Die Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die NZBs der EURO-Mitgliedstaaten wirksam.

### [EZB – Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 über die monetären und die Finanzstatistiken \(EU/2018/877, EZB/2018/17\) vom 1. Juni 2018](#)

Die vorliegende Leitlinie ändert die Leitlinie [EZB/2014/15](#) über die monetären und die Finanzstatistiken. Die Anforderung, dass die NZBs sicherstellen müssen, dass die Informationen über den Teilnehmerkreis nach Anhang V richtig im Register der Institutionen und Datenbank für Tochterunternehmen (RIAD) erfasst werden, wird gestrichen. Es bleibt die Regelung erhalten, dass die NZBs unbedeutende Änderungen in RIAD erfassen, sofern diese den Teilnehmerkreis betreffen. Weiterhin wird ergänzt, dass in den monatlichen Daten auch neue Emissionen bzw. Verkäufe und Tilgungen von Investmentfondsanteilen (IF) gemeldet werden. Beginnend mit dem Referenzzeitraum Dezember 2018 sind die entsprechenden Daten hierzu gesondert für IFs, die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, und Nicht-OGAW-IFs jeweils nach der Art der Investitionen für jeden IF-Teilsektor zu melden. Die Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die NZBs der EURO-Mitgliedstaaten wirksam.

## 3. Sonstiges

### [EBA – Erstellung von finanziellen Solidaritätsindikatoren \(IMF Financial Soundness Indicators, FSI\) für „Deposit-Taker“ des Internationalen Währungsfonds \(IWF\) unter Verwendung von ITS zur aufsichtlichen Berichterstattung vom 25. Juni 2018](#)

Der Leitfaden zielt darauf ab, eine Anleitung zur Berechnung von IWF Finanzindikatoren (für Einnahmen/Ausgaben und Bilanzinformationen) auf Basis verfügbarer statistischer Daten zu geben, die nach den EBA-Durchführungsstandards für aufsichtliche Meldeverfahren (ITS) abgeleitet werden.

#### [Bundesgesetzblatt- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 29. Mai 2018](#)

Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan können in Bezug auf einzelne Vorschriften des KWG Erleichterungen gewährt werden. Nunmehr wurde die Freistellung auch auf Liquiditätsvorgaben ausgeweitet. Demnach gilt für diese § 1a Abs. 1 KWG mit der Maßgabe, dass die Vorgaben zu Liquiditätsdeckungsanforderungen, Liquiditätsmeldungen und Meldungen betreffend die stabile Refinanzierung nach Art. 411 bis 428 CRR nicht anzuwenden sind. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsakte, die auf die Vorgaben der vorgenannten Artikel verweisenden Bestimmungen des KWG sowie die erlassene Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 S. 2 KWG zur Ergänzung der CRR. Die Verordnung wurde am 11. Juni 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 19, S. 660 ff. verkündet und ist am 12. Juni 2018 in Kraft getreten.

#### [Bundesgesetzblatt – Verordnung über die Ausgestaltung der Gesellschafterliste \(Gesellschafterlistenverordnung - GesLV\) vom 20. Juni 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 5/2018](#) über den Verordnungsentwurf. Die Verordnung wurde nunmehr ohne weitere Änderungen am 28. Juni 2018 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 22, S. 870 ff. verkündet und ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten.

#### [BaFin – Erlaubnispflicht: Information zu Übergangsregelungen nach § 64x KWG vom 18. Juni 2018](#)

Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz hat zu einer Ausweitung erlaubnispflichtiger Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz geführt. So wurden beispielsweise der Tatbestand des Betriebs eines organisierten Handelssystems geschaffen, der Begriff des Finanzinstruments iSd § 1 Abs. 11 KWG erweitert, Ausnahmeregelungen in § 2 Abs. 1 und 6 KWG gestrichen und verengt und der Tatbestand des Eigengeschäfts iSd § 32 Abs. 1a S. 2 und 3 KWG erweitert. Institute, die seit dem 3. Januar 2018 erlaubnispflichtige Geschäfte betreiben und die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen möchten, müssen einen vollständigen Erlaubnis Antrag oder einen vollständigen Freistellungsantrag stellen. Die Anträge waren bis zum 2. Juli 2018 bei der BaFin einzureichen.

#### [Deutsche Bundesbank – Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken vom 25. Juni 2018](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Meldungen zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern.



## VI. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Beschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur vorübergehenden Beschränkung von Differenzgeschäften \(CFD\) in der Union gemäß Art. 40 MiFIR \(EU/2018/796\) vom 22. Mai 2018](#)

Der vorliegende Beschluss beschränkt gemäß Art. 40 MiFIR unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Differenzgeschäften (Contracts for Difference, CFD) an Kleinanleger. Zulässig sind Vermarktung, Vertrieb und Verkauf nur noch, wenn der CFD-Anbieter von dem Kleinanleger verlangt, einen Initial-Margin-Schutz einzuzahlen und diesem einen Margin-Glattstellungsschutz und Negativsaldoschutz gewährt. Der Beschluss gilt für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem 1. August 2018.

[EU-Amtsblatt– Beschluss der ESMA über ein vorübergehendes Verbot der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs binärer Optionen an Kleinanleger in der Union in Übereinstimmung mit Art. 40 MiFIR \(EU/2018/795\) vom 22. Mai 2018](#)

Der vorliegende Beschluss verbietet gemäß Art. 40 MiFIR vorübergehend die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger. Dies betrifft die binären Optionen wegen ihres spekulativen Charakters, der u.a. durch die äußerst kurzfristige Laufzeit von teilweise nur Minuten sowie durch deren schlechten Funktionalität für Absicherungsgeschäfte sowie der wettähnlichen Quotensetzung begründet wird. Der Beschluss gilt ab 2. Juli 2018 für einen Zeitraum von drei Monaten.

[ESMA – Stellungnahme zu den LEI-Anforderungen gemäß MiFIR \(ESMA70-145-872\) vom 20. Juni 2018](#)

Die Stellungnahme sieht eine Möglichkeit für Wertpapierfirmen vor, eine Dienstleistung zu erbringen, ohne dass sie zuvor einen hierfür erforderlichen LEI-Code erhalten haben. Voraussetzung dafür ist, dass die Wertpapierfirma vor der Erbringung dieser Dienstleistung die notwendigen Unterlagen von dem Kunden erhält, um in seinem Namen einen LEI-Code zu beantragen. Dies erfordert auch, dass nationale zuständige Behörden (NCAs) die Vorgaben in ihren Transaktionsberichtssystemen vorübergehend ändern, um die Annahme von Transaktionsberichten zu ermöglichen, wenn das LEI-Ausgabedatum nach dem Ausführungsdatum der Transaktion liegt.

[BaFin – Legal Entity Identifier: Hinweise der BaFin zur Beantragung und Verwendung des LEI sowie zur Meldepflicht von Fondsgeschäften vom 18. Juni 2018](#)

Die Hinweise betreffen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die für ihre Kunden den seit 3. Januar 2018 erforderlichen LEI-Code beantragen, denn nach der delegierten Verordnung zur MiFIR dürfen die betreffenden Unternehmen keine Geschäfte für Kunden ohne LEI-Code ausführen (No-LEI-No-Trade-Regel). Für die Beantragung des LEI-Codes ist eine Vollmacht des Kunden erforderlich. Entsprechend einer Stellungnahme der [ESMA](#) duldet es

die BaFin, dass während eines sechsmonatigen Übergangszeitraums Wertpapierdienstleistungen gegenüber den Kunden erbracht werden, wenn die Unternehmen vom Kunden innerhalb dieses Zeitraums beauftragt und bevollmächtigt werden.

#### [BaFin – Konsultation 9/2018 – Überarbeitung von Teilen des Emittentenleitfadens \(WA 11-Wp 2000-2017/0009\) vom 27. Juni 2018](#)

Die grundlegenden Überarbeitungen konzentrieren sich auf die bisherigen Kapitel X bis XIV zur Überwachung von Unternehmensabschlüssen und zur Veröffentlichung von Finanzberichten. Hierbei wird auch die gängige Verwaltungspraxis mit berücksichtigt. Dabei stellt die BaFin u.a. ausdrücklich fest, dass ihr auch in bilanzrechtlichen Fragestellungen zu strittigen Themen eine Entscheidungsbefugnis zusteht; eine gerichtliche Überprüfung dieser Ermessensentscheidungen bliebe dem Rechtsanwender jedoch unbenommen. Außerdem werden u.a. die wesentlichen Bestandteile der Finanzberichterstattung weiter konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 31. Juli 2018.

#### [BaFin – Allgemeinverfügungen zur Festlegung von Positionslimiten \(WA 12-Wp 7410-2018/0007, WA 12-Wp 7410-2018/0010\) vom 29. Juni 2018](#)

Vorgeschlagen wird die Festsetzung von Positionslimiten für die Warenderivatekontrakte der Art „[Italian Power Future \(Peak\)](#)“ und „[Panamax-TC-Freight Future und Panamax-TC-Freight Option der European Energy Exchange AG \(EEX\)](#)“. Die Allgemeinverfügungen sollen ab dem 18. Juli 2018 gelten.

## **2. Verbriefungstransaktionen**

#### [ESMA – Konsultationsentwurf zu RTS in Bezug auf die Bedingungen, zu denen Instituten die Berechnung von \$K\_{IRB}\$ im Einklang mit dem Ansatz für angekaufte Forderungen nach Art. 255 der Verordnung EU/2017/2401 zur Änderung der CRR gestattet wird \(EBA/CP/2018/10\) vom 19. Juni 2018](#)

Das Konsultationspapier zu RTS dient der genaueren Bestimmung der Bedingungen, zu denen Instituten die Berechnung der Eigenmittelanforderung nach  $K_{IRB}$  für die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen gestattet wird. Es soll das richtige Verhältnis zwischen der Kenntnisnahme der besonderen Umstände, unter denen Institute Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit einer Verbriefungstransaktion berechnen, sowie der Beibehaltung angemessener sicherer Anforderungen bezüglich der internen Modellierung von Eigenmittelanforderungen, geschaffen werden. Im Wesentlichen befasst sich das Konsultationspapier mit dem allgemeinen Ansatz zu der Beziehung zwischen den IRB-Regeln für angekaufte Forderungen und dem SEC-IRBA-Rahmenwerk, den Zulassungsbedingungen zur Berechnung von  $K_{IRB}$ , den IRB-Genehmigungen und den Vorerfahrungen, der Berechtigung hinsichtlich der Verwendung von Retail-Risikoquantifizierungsregeln sowie der Verwendung von Proxydaten. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2018. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

### [Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verbriefungsverordnung und an die durch die Verordnung EU/2017/2401 geänderte CRR vom 25. Juni 2018](#)

Die Änderungen betreffen u.a. das KWG, KAGB und WpHG. Danach sollen im Wesentlichen die für alle Verbriefungen geltenden Anforderungen nach Kapitel 2 der [Verbriefungsverordnung](#) künftig auch von Nicht-CRR-Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten zu beachten sein. Ausnahmen sollen lediglich u.a. für Unternehmen gelten, die ausschließlich Finanzdienstleistungen in Form von Factoring oder Finanzierungsleasing oder als zentrale Gegenparteien erbringen. Entsprechend soll die Einhaltung der Vorschriften insbesondere im Hinblick auf einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen künftig auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der betroffenen Unternehmen zu beurteilen sein. Ebenso werden besondere aufsichtsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Verbriefungsverordnung eingeführt. Außerdem ergibt sich aufgrund der Änderungen des KWG und der CRR auch Anpassungsbedarf in Bezug auf die Definition der Verbriefungspositionen, welche in der Grundgesamtheit für die Ermittlung des Abdeckungsgrades nach der Solvabilitätsverordnung zu berücksichtigen sind. Das Gesetz soll teilweise am Tag nach seiner Verkündung, spätestens jedoch am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

### **3. European Market Infrastructure Regulation – EMIR**

#### [EU-Rat – Entwurf einer Verordnung u.a. zur Änderung der EMIR hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten \(10164/18 zu COM\(2017\) 331 final/2\) vom 14. Juni 2018](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf (vgl. [FSNews November 2017](#)) wurde im Wesentlichen die Möglichkeit eingeführt, dass durch eine entsprechende delegierte Verordnung die zweijährige Anpassungsfrist für zentrale Gegenparteien, Clearingmitglieder und Kunden einmalig um sechs Monate verlängert wird.

#### [ESMA – Bericht zu den Aufsichtsmaßnahmen und Strafen gemäß den Art. 4, 9, 10 und 11 EMIR \(ESMA70-151-1400\) vom 13. Juni 2018](#)

Die ESMA hat i.R.v. EMIR die Aufgabe, einen jährlichen Bericht über die von den zuständigen Behörden verhängten Strafen einschließlich Aufsichtsmaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgeldern auszuarbeiten und dem EU-Parlament, dem Rat und der EU-Kommission vorzulegen. Dargestellt werden die Ergebnisse der Untersuchungen, innerhalb derer die Überwachung der Clearingpflicht erfolgt. Der Bericht konzentriert sich insbesondere auf die Aufsichtsmaßnahmen der NCAs, ihre Aufsichtsbefugnisse und die Interaktion zwischen den NCAs und den Marktteilnehmern bei der Überwachung der Einhaltung der folgenden EMIR-Anforderungen: Clearingpflicht für bestimmte OTC-Derivate (Art. 4 EMIR), Meldepflicht von Derivatgeschäften an Transaktionsregister (TR nach Art. 9 EMIR), Anforderungen an nichtfinanzielle Gegenparteien (Art. 10 EMIR) und Risikominderungstechniken für nicht geclearte OTC-Derivate (Art. 11 EMIR). In Deutschland hat die BaFin eine Umfrage durchgeführt, um das Ausmaß der Einhaltung der Regeln für Nach-

schusszahlungen iVm. dem Engagement und dem Volumen der ausstehenden OTC-Derivatekontrakte zu ermitteln. Weiterhin hat die BaFin Arbeitsgruppen aus Marktverbänden, den großen regulierten Einheiten und externen Wirtschaftsprüfern gebildet. Von den Mitgliedstaaten haben bis Dezember 2017 zwei Länder Strafen für Verstöße gegen die Bestimmungen der EMIR verhängt. Konkret wurden drei Geldbußen verhängt: zwei in Italien und eine im Vereinigten Königreich.

#### **4. Benchmark-Verordnung**

[EBA – ITS-Paket für Benchmarking-Arbeiten im Jahr 2019 vom 29. Juni 2018](#)

Veröffentlicht wurde eine Aktualisierung technischer Durchführungsstandards (ITS) zum Benchmarking interner Ansätze. Die ITS umfassen alle Benchmarking-Portfolios, die für das Benchmarking 2019 verwendet werden.

#### **5. Sonstiges**

[ESMA – Bericht über die Ergebnisse der Erhebung über den Zugang von Unternehmen zur Finanzierung von Unternehmen im Euroraum – Oktober 2017 bis März 2018 vom 4. Juni 2018](#)

Im Rahmen einer Umfrage konnte die ESMA feststellen, dass sich die Verfügbarkeit externer Finanzierungsquellen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weiterhin verbessert hat. Einige wenige KMU konnten steigende Umsätze und Gewinne verzeichnen. Weniger KMU meldeten im Vergleich zur Vorperiode fallende Zinsen für Bankkredite.

[ESMA – Jährlicher Bericht \(ESMA20-95-916\) vom 15. Juni 2018](#)

Berichtet wird über die Maßnahmen der ESMA im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Ziele in Bezug auf die Förderung des Anlegerschutzes, geordneter Märkte und Finanzstabilität sowie über die Ergebnisse der im [Arbeitsprogramm](#) ursprünglich definierten Aufgaben. Zudem stellt die ESMA fest, dass im Wesentlichen die Vereinheitlichung des Rahmenwerks für die EU-Finanzmärkte, deren Überwachung sowie dessen Aufsichtsmechanismus vorangebracht wurden.

#### **VII. Rechnungslegung und Prüfung**

[BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren Einreichen von Prüfungsberichten \(Version 1.2\) vom 25. Juni 2018](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Einreichung von Prüfungsberichten nach WpDPV und die Einreichung von Fragebögen. Der neue Fragebogen nach § 19 Abs. 1 WpDPV ist zu verwenden, sofern der Berichtszeitraum nach dem 2. Januar 2018 endet.

## VIII. Zahlungsverkehr

[EBA – Konsultationspapier zu Leitlinien über die Bedingungen für eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Notfallmechanismus gemäß Art. 33 Abs. 6 EU/2018/389 \(EBA/CP/2018/09\) vom 13. Juni 2018](#)

Kontoführende Zahlungsdienstleister sind im Rahmen eines Notfallmechanismus dazu verpflichtet, Notfallpläne und -strategien bei der Gestaltung ihrer Schnittstellen einzubeziehen. Die zuständigen Behörden sollen bewerten, ob die kontoführenden Zahlungsdienstleister (ASPSP) die vier Bedingungen in der o.g. Verordnung ([EU/2018/389](#)) erfüllen. Danach sind alle für dedizierte Schnittstellen festgelegten Anforderungen einzuhalten. Unter anderem muss die jeweilige Schnittstelle nach den Anforderungen der darin genannten Zahlungsdienstleister gestaltet und getestet sein und mindestens seit drei Monaten genutzt werden. Die ASPSP sollen die gleichen Servicelevel-Ziele, Überwachung und Anzahl an Notfallplänen haben, wie sie von eigenen Zahlungsdienstnutzern genutzte Schnittstellen haben. Dabei sollen u.a. die Verfügbarkeit aller Schnittstellen sowie die Ausfallzeit aller geplanten und ungeplanten Schnittstellen als Leistungsindikatoren gelten. Die ASPSP haben ihren zuständigen Behörden einen Veröffentlichungsplan vorzulegen. Für die Zwecke der Stresstests sollen die ASPSP über Prozesse verfügen, um festzustellen und zu bewerten, wie die dedizierte Schnittstelle funktioniert, wenn eine extrem hohe Anzahl an Anfragen von Zahlungsdienstleistern (PISP) und Kontoinformationsdienstleistern (AISP) anliegt. Weiterhin sollen die ASPSP bestimmte technische Spezifikationen, u.a. eine Zusammenfassung der Spezifikationen der dedizierten Schnittstelle auf ihrer Internetplattform, und der zuständigen Behörde eine Zusammenfassung der Verfügbarkeit der technischen Spezifikationen und Testeinrichtungen auf dem Markt zur Verfügung stellen. Die Konsultationsfrist endet am 13. August 2018.

[EZB – Euro-Kurzzeit-Tarif \(Euro Short-Term Rate, ESTER\) - Methodik und Richtlinien vom 28. Juni 2018](#)

ESTER ist ein Zinssatz, der die ungedeckten Tagesgeldkosten der Banken im Euroraum widerspiegelt. Der Zinssatz wird für jeden TARGET2-Geschäftstag auf der Grundlage von am Vortag (Stichtag T) mit einem Fälligkeitsdatum T+1 durchgeführten und abgewickelten Transaktionen veröffentlicht, die als Fremdvergleichsgeschäfte gelten und somit die Marktkurse unvoreingenommen widerspiegeln.

[BaFin – Rundschreiben 08/2018 \(BA\) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle \(GIT 1-FR 1529-2017/0022\) vom 7. Juni 2018](#)

Das Rundschreiben konkretisiert die Anforderungen für Meldungen schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG). Die Kriterien zur Klassifizierung von Betriebs- oder Sicherheitsvorfällen werden mit dem Rundschreiben unverändert aus den Leitlinien der EBA für die Meldung schwerwiegender Vorfälle gemäß der PSD2 ([EBA/GL/2017/10](#), vgl. [FSNews 1/2018](#)) übernommen. Weiterhin definiert die BaFin den Meldeprozess für schwerwiegende und somit meldepflichtige Vorfälle und stellt entsprechende [Meldeformate](#) bereit. Alle relevanten Informationen müssen über die Melde- und Veröffentlichungsplatt-

form (MVP-Portal) der BaFin übermittelt werden. Es muss stets sichergestellt sein, dass alle Verantwortlichkeiten und Prozessabläufe, die in diesem Rundschreiben definiert wurden, in den Betriebs- und Sicherheitsrichtlinien beschrieben sind. Das Rundschreiben ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.

#### [BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren Datenerhebung \(Art. 27 Zahlungskontenrichtlinie\) vom 26. Juni 2018](#)

Das Fachverfahren „Datenerhebung (Art. 27 Zahlungskontenrichtlinie)“ richtet sich an CRR-Kreditinstitute, die von den Regelungen des Zahlungskontengesetzes (ZKG) betroffen sind.

### **IX. Kapitalmarktunion**

#### [EU-Rat – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds \(2018/0041 \(COD\)\) vom 1. Juni 2018](#)

Im Vergleich zum ersten Entwurf des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission (vgl. [FSNews April 2018](#)) wurden im Wesentlichen die im Meldeformular zu tätigen Angaben spezifiziert, die Anzahl der Anleger wurde erhöht, welche in dem entsprechenden Staat hinsichtlich der Voraussetzungen von Art. 93a ihren Sitz haben müssen, sowie die Inhalte hinsichtlich von Prospektentwürfen bzw. Verkaufsunterlagen spezifiziert. Die Verordnung soll weit überwiegend am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Mitgliedstaaten sollen die neuen Vorschriften innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umsetzen.

#### [EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen EU/345/2013 und EU/346/2013 \(2018/0045 \(COD\)\) vom 1. Juni 2018](#)

Schon seit Längerem wird an einer Erleichterung und Vereinheitlichung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds gearbeitet (vgl. [FSNews April 2018](#)). Der nun veröffentlichte Verordnungsentwurf soll den Verwaltungsgesellschaften und Fondsmanagern mehr Rechtssicherheit für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verschaffen. Der Vorschlag enthält Regelungen zu Marketing-Anzeigen, der Errichtung einer zentralen Datenbank in der alle AIFM, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, AIF und OGAW verzeichnet sind, sowie zur Standardisierung der Anzeigen an die ESMA. Außerdem sollen in die EU-Verordnungen zum Europäischen Risikokapitalfonds und Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum Vorschriften über das Pre-Marketing aufgenommen werden. Die Verordnung soll weit überwiegend am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.



## X. Versicherungen

EU-Kommission/EU-Rat – Verordnungsentwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2015/35 im Hinblick auf die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen für von (Rück-)Versicherungsunternehmen gehaltene Verbriefungen und einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen – deutsche Sprachfassung (C(2018) 3302 final) vom 1. Juni 2018

Für den bereits in den [FSNews 5/2018](#) avisierten Entwurf zur Änderung der Durchführungsverordnung [EU/2015/35](#) insbesondere im Hinblick auf die Solvabilitätskapitalanforderungen von Verbriefungen liegt inzwischen eine deutsche Sprachfassung vor. Die Änderungen sollen ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein.

EIOPA – News: [EIOPA erwartet von Versicherungsunternehmen Finanzinstrumente zu meiden, die von ESMA verboten oder Restriktionen unterworfen wurden, vom 1. Juni 2018](#)

Die EIOPA hat im Rahmen eines „Statement“ Versicherungsunternehmen darauf hingewiesen, dass diese von der ESMA verbotene bzw. mit Restriktionen belegte Finanzinstrumente wie Differenzgeschäfte (CFDs) oder binäre Optionen nicht als Underlying für versicherungsbasierte Anlageprodukte verwenden dürfen. Für die genannten Finanzinstrumente wurden von der ESMA in Form von Interventionsmaßnahmen das Marketing, der Vertrieb bzw. der Verkauf an Privatkunden verboten (binäre Optionen) bzw. diese Restriktionen (CFDs) unterworfen (vgl. Abschnitt [MiFID II/MiFIR](#)). Mit der Erklärung der EIOPA soll eine Umgehung dieser Maßnahmen verhindert werden.

[EIOPA – Fragen und Antworten zu diversen Themen vom 13. Juni 2018](#)

Es wurden von EIOPA Frage- und Antwortkataloge u.a. zu folgenden Themen veröffentlicht:

- [Templates für das aufsichtsrechtliche Reporting,](#)
- [Bericht zur Solvenz- und Finanzlage \(Solvency and Financial Condition Report, SFCR\)](#)
- [Regionale Regierungen/Kommunen,](#)
- [Commission Delegated Regulation,](#)
- [Risikoloser Zinssatz: Kredit- und Währungsanpassungen, Finanzmarktdaten, Extrapolation und Volatilitätsanpassung,](#)
- [Passive Rückversicherung,](#)
- [Vertragsgrenzen.](#)

Mit der Veröffentlichung der Fragen und Antworten sollen die konsistente Anwendung und einheitliche Umsetzung des zugrundeliegenden Unionsrechts gewährleistet werden. Die BaFin hat in einer [Pressemitteilung](#) vom 15. Februar 2018 erklärt, alle Leitlinien sowie Fragen und Antworten der europäischen Aufsichtsbehörden in ihre Aufsichtspraxis zu übernehmen (vgl. [FSNews 3/2018](#)).

[EIOPA– Annual Report 2017 vom 15. Juni 2018](#)

Der Jahresbericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten der EIOPA im

Jahr 2017. Nicht ganz überraschend standen der Verbraucherschutz, die Konvergenz der Aufsichtskulturen sowie der Erhalt der Finanzstabilität von Versicherungen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge (EbAV) im Mittelpunkt. Um einen einheitlichen Ansatz zum Verbraucherschutz zu unterstützen, stand die EIOPA der EU-Kommission mit Ratschlägen („advice“) zu Themen im Zusammenhang mit der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) zur Seite. Zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz wurden u.a. Maßnahmen getroffen, um die grenzüberschreitende Aufsicht zu verbessern. Darüber hinaus hat die EIOPA mit Vorschlägen zur vereinfachten Berechnung des Solvabilitätskapitalbedarfs nach der Standardformel den ersten Teil des Reviews von Solvency II abgeschlossen. Außerdem wurde eine „opinion“ zur Mindestharmonisierung der Regelungen zur Sanierung von Versicherungsunternehmen verabschiedet und ein EU-weiter Stresstest bei Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge (EbAV) durchgeführt.

#### [EIOPA – Entwurf eines RTS zur Berufshaftpflicht vom 27. Juni 2018](#)

Der Entwurf eines RTS zur Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern basiert auf Artikel 10 Abs. 7 der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IDD) und beinhaltet die Anpassung der Mindestdeckung der Berufshaftpflichtversicherung hinsichtlich eines einzelnen Schadens, der Schäden insgesamt sowie der finanziellen Kapazität an die Entwicklung des europäischen Konsumentenpreisindex. Die delegierte Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [BaFin – Informationsblatt zum Fachverfahren „Versicherungsaufsicht – Meldeverfahren“ vom 4. Juni 2018](#)

Das Fachverfahren „Versicherungsaufsicht – Meldeverfahren“ ermöglicht es Formulare bezüglich formgebundener Erläuterungen des nationalen Berichtswesens auf elektronischem Weg über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MWP) bei der BaFin einzureichen. Die formgebundenen Erläuterungen beziehen sich u. a. auf folgende Sachverhalte:

- Zeitwerte, stille Reserven/stille Lasten von Vermögensanlagen
- Berechnung der Mindestbeitragsrückerstattung
- Anzeige- und Berichtspflichten über Kapitalanlagen
- Soll- und Ist-Solvabilität, sofern einschlägig

Das Informationsblatt hat die Registrierung an der MVP, die Beantragung des Fachverfahrens „Versicherungsaufsicht – Meldeverfahren“ sowie die Einreichung der Meldeformulare zum Gegenstand.

#### [Bundesfinanzministerium – Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Finanzmarktgesetzen an die Verbriefungsverordnung und die geänderte CRR vom 25. Juni 2018](#)

Mit dem Gesetzentwurf sollen (Folge-)Änderungen der geänderten Regulierung von Verbriefungen auf nationaler Ebene nachvollzogen werden. Im Versicherungskontext betrifft dies v.a. Vorschriften des VAG. Demnach sollen die aufsichtsrechtlichen Prüfungserweiterungen des § 35 Abs. 1 VAG um eine weitere Nummer (Nr. 8) ergänzt werden. Diese umfasst die Prüfungspflicht bestimmter aus der Verordnung über den allgemeinen Rahmen für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache,

transparente und standardisierte Verbriefungen resultierender Anforderungen durch den Abschlussprüfer. Des Weiteren sollen die Vorschriften über die Verwarnung und Abberufung von Personen, die Schlüsselaufgaben inne haben, um die entsprechenden Tatbestände der Verletzung der Anforderungen aus der [Verbriefungsverordnung](#) ergänzt werden. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen zu Maßnahmen bei Verstößen, der Bekanntmachung dieser Maßnahmen bzw. Sanktionen sowie Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit zu werten sind, an die neuen regulatorischen Anforderungen für Verbriefungen angepasst werden. Nach dem neuen Wortlaut des dann novellierten § 356 VAG sollen die neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften auf Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2018 Anwendung finden.

# Finanzaufsicht

## Gibt es einen Markt für European Secured Notes?

- Einschätzung der EBA vom 26. Juni 2018 -

Betrachtet man allein den Namen European Secured Notes (ESN), verrät er nicht wirklich viel über die Struktur dieses neuen Instruments. Er lässt auf den ersten Blick vermuten, dass es sich um etwas zwischen einer unbesicherten Anleihe und einer Verbriefung handelt. Tatsächlich sollen European Secured Notes an gedeckte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) angelehnt sein, allerdings soll sich der Deckungspool aus risikoreicheren Vermögenswerten zusammensetzen, wie Krediten an kleine und mittelständische Unternehmen (KMU-Kredite) sowie Infrastrukturfinanzierungen. Im Zuge der Veröffentlichung der Entwürfe für einen neuen einheitlichen Gesetzesrahmen für Covered Bonds (Regelungspaket vom 12. März 2018, siehe [FSNews 5/2018](#) von Mai 2018), hatte die EU-Kommission klargestellt, dass sie diese Kredite im Vergleich zu den bei Covered Bonds üblicherweise als Deckung verwendeten Hypothekendarlehen für risikoreicher hält, weshalb sie den Anforderungen für Covered Bonds gemäß der neuen Richtlinie nicht genügen dürften. Stattdessen solle ein neues Instrument entwickelt werden, das die gleichen strukturellen Merkmale aufweist wie ein Covered Bond. Insbesondere sollen ESN auch eine Doppelbesicherung durch Rückgriffsmöglichkeiten auf den Emittenten und auf den insolvenzgeschützten Deckungspool beinhalten. Hinsichtlich der Umsetzbarkeit, möglicher Gestaltungsempfehlungen und denkbarer Auswirkungen für die Praxis bei der Einführung von ESN wurde die EBA um eine Einschätzung gebeten.

In den zu dem Public Hearing am 26. Juni 2018 veröffentlichten „[Recommendations on the Call for Advice on European Secured Notes](#)“ kommt die EBA zu dem Ergebnis, dass sich KMU-Kredite für ESN grundsätzlich eignen würden, während sie Infrastrukturkrediten diese Eignung abspricht. Der Grund läge vor allem darin, dass ein Deckungspool aus KMU-Krediten ausreichend granular gestaltet werden könne, während es sich bei Infrastrukturkrediten regelmäßig um komplexe Projektfinanzierungen handele, die sehr großvolumig seien. Eine Struktur mit Doppelbesicherung sei für einen Deckungspool aus Infrastrukturdarlehen deshalb nicht geeignet. Auch für KMU-Kredite seien aber bestimmte Mindestanforderungen festzulegen, damit sie sich für ein Covered Bond-ähnliches Produkt eignen. Hierzu zähle, dass nur langfristige Darlehens- oder Leasingforderungen ausgewählt werden sollten, die nicht leistungsgestört sind und nach eindeutigen Kreditvergabe-kriterien ausgegeben wurden. Der gesamte Deckungspool sollte ausreichend granular sein und mindestens 500 Einzelkredite umfassen, von denen nicht mehr als 2 % derselben Kreditnehmereinheit zuzuordnen sein sollten. Auch der Grad der Überbesicherung sollte im Vergleich zu den 5 %, die künftig bei allen Covered Bonds einzuhalten sind, deutlich darüber angesetzt werden. Gemäß dem Vorschlag der EBA sollte die Überbesicherung bei mindestens 30 % liegen.



**Andrea Weber**

Tel: +49 211 8772 4769

[andweber@deloitte.de](mailto:andweber@deloitte.de)

Diese Einschätzung der EBA deckt sich mit einer Äußerung der Ratingagentur Fitch, die im Vorfeld ebenfalls sagte, dass sich KMU-Kredite besser für ESN eignen würden als Infrastrukturdarlehen. Zudem sei laut Fitch zu erwarten, dass der Grad der Überbesicherung deutlich höher sein wird als bei einem klassischen Covered Bond, da bei von Fitch gerateten europäischen KMU-Verbriefungen die Überbesicherung der Senior Tranchen bei durchschnittlich über 30 % liege.

Die EU-Kommission möchte mit den ESN ein weiteres Instrument für die Refinanzierung von Banken am Kapitalmarkt schaffen, das sich zwischen klassischen Covered Bonds und STS-Verbriefungen einreihen soll. Ob sie damit ihr eigentliches Ziel erreicht, die Vergabe von KMU- und Infrastrukturdarlehen zu fördern, ist schwer abschätzbar. Schließlich gibt es bereits die Möglichkeit, KMU-Kredite zu verbriefen, und mit den qualitativ hochwertigen STS-Verbriefungen wurde bereits ein neues Segment geschaffen, welches die Sicherheit für den Anleger erhöhen soll. Zudem dürfte die Möglichkeit, neben der Refinanzierung auch eine Eigenkapitalentlastung für den zugrunde liegenden Forderungspool zu erhalten, für die Banken von Vorteil sein. Aus diesem Grund werden für die Verbriefung von KMU-Krediten oder Projektfinanzierungen häufig synthetische Verbriefungen verwendet. Dies spiegelt sich auch in der eigens für KMU-Kredite geschaffenen Ausnahme in Art. 270 CRR n.F. wider. Danach können sich vorrangige Positionen in KMU-Verbriefungen bei Einhaltung der in diesem Artikel genannten Bedingungen als STS-Verbriefungen qualifizieren, obwohl synthetische Verbriefungen unter dem im Dezember verabschiedeten neuen Verbriefungsregelwerk als STS-Verbriefungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Synthetische Verbriefungen können also, abgesehen von der Ausnahme in Art. 270 CRR n.F., nicht von den günstigeren Risikogewichten für STS-Verbriefungen profitieren.

Sollte ein entsprechendes Regelwerk für ESN geschaffen werden, bleibt abzuwarten, ob es vom Markt angenommen wird. Dies wird sicherlich auch von der Behandlung der ESN im Rahmen der Vorschriften zur Eigenkapitalunterlegung abhängen. Hierzu hat die EBA noch keine konkreten Vorschläge gemacht. Bei Erfüllung der strukturellen Mindestanforderungen sei laut EBA eine bevorzugte Behandlung der KMU ESN im Vergleich zu unbesicherten Risikopositionen von Kreditinstituten denkbar. Die Commerzbank hat den einzigen Covered Bond, den sie im Jahre 2013 unter ihrem SME Structured Covered Bond Programm ausgegeben hatte, jedenfalls Ende Februar dieses Jahres vollständig zurückgezahlt. Vielleicht wird sie das Programm nach der Veröffentlichung eines Gesetzesvorschlags der EU-Kommission zu ESN wiederaufleben lassen. Nach der Veröffentlichung des für Mitte Juli erwarteten finalen EBA Reports wird sich zeigen, ob und welche Zukunft KMU ESN sowie Infrastruktur ESN zu erwarten haben.

## EBA-Entwurf zu RTS zur Berechnung von $K_{IRB}$ im Einklang mit den Bestimmungen für angekaufte Forderungen

Am 19. Juni 2018 hat die EBA einen Entwurf eines RTS veröffentlicht für die Bedingungen, zu denen Instituten die Berechnung von  $K_{IRB}$  im Einklang mit dem Ansatz der angekauften Forderungen unter Art. 255 der Verordnung EU/2017/2401 zur Änderung der Verordnung CRR (CRR-Änderungsverordnung im Zuge der Verbriefungsverordnung) gestattet wird.

Es soll das richtige Verhältnis zwischen der Kenntnisnahme der besonderen Umstände, unter denen Institute Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit einer Verbriefungstransaktion berechnen, sowie der Beibehaltung sicherer und umsichtiger Anforderungen hinsichtlich der internen Modellierung von Eigenmittelanforderungen geschaffen werden. Hierzu werden verbrieft Forderungen des Mengengeschäfts wie angekaufte Forderungen des Mengengeschäfts behandelt und verbrieft Forderungen aus dem Nichtmengengeschäft den angekauften Unternehmensforderungen zugerechnet.

Der vorliegende RTS-Entwurf behandelt die folgenden Aspekte:

- Die Zulassungsbedingungen zur Berechnung von  $K_{IRB}$ ,
- Die Beziehung zwischen den IRB-Regeln für angekaufte Forderungen und dem SEC-IRBA-Rahmenwerk,
- Die Berechtigung der Verwendung von Retail-Risikoquantifizierungsregeln,
- Regelungen zu Datenanforderungen und der Verwendung von Proxydaten.

### Zulassungsbedingungen zur Berechnung von $K_{IRB}$

Damit eine Erlaubnis zur Verwendung des IRB-Ansatzes zur Berechnung von  $K_{IRB}$  für die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß dem Ansatz für angekaufte Forderungen nach Art. 255 Abs. 4 CRR erteilt wird, müssen drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das betreffende Institut ist nicht der Forderungsverwalter (Servicer) der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung.
- Alle Anforderungen an die Verwendung des IRB-Ansatzes aus Teil 3, Titel II, Kapitel 3 der CRR in Bezug auf Ratingsysteme sind, abgesehen von den folgenden Ersatzregelungen, erfüllt.
- Die Anforderungen der Art. 3 bis 9 des vorliegenden RTS-Entwurfs sind anstelle der entsprechenden Regelungen zum Ansatz der angekauften Forderungen in der CRR erfüllt.



**Dr. Tanja Schlösser**

Tel: +49 211 8772 2169  
[tschloesser@deloitte.de](mailto:tschloesser@deloitte.de)



## **Beziehung zwischen den IRB-Regeln für angekaufte Forderungen und dem SEC-IRBA-Rahmenwerk**

Anstelle der Anforderungen des Art. 145 CRR zur Erfahrung mit der Verwendung von IRB-Ansätzen genügt es, wenn das Institut für mindestens ein Ratingsystem für die IRB-Risikopositionsklasse, zu der die der Verbriefung zugrunde liegende Risikoposition gehört, die Erlaubnis zur Anwendung des IRBA erhalten hat. Eine dreijährige Anwendungszeit des Ratingsystems wird für vorliegende Zwecke nicht vorausgesetzt.

Des Weiteren umfasst der RTS-Entwurf verbrieferungsbezogene Umformulierungen und Anpassungen bestehender CRR-Regelungen zu angekauften Forderungen (u.a. ersetzt der vorliegende Art. 4 die Anforderungen an angekaufte Forderungen des Art. 184 CRR zur Risikoquantifizierung, indem verbrieferungsbezogene Umformulierungen im Vergleich zum ursprünglichen Portfoliokaufkontext vorgenommen werden).

Bei der Bildung von Klassen oder Pools sollen Institute die Kreditvergabestandards des Originators und die Einziehungspraktiken und Verwaltungsstandards des Forderungsverwalters als Risikotreiber ansehen, außer sie nutzen für verschiedene Originatoren und Servicer jeweils getrennte Kalibrierungssegmente.

## **Berechtigung der Verwendung von Retail-Risikoquantifizierungsregeln**

Für die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge gegenüber Unternehmen werden die Anforderungen des Art. 153 Abs. 6 CRR ersetzt. Für Nicht-Retail-Risikopositionen können die Risikoquantifizierungsstandards der Mengengeschäftsforderungen gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 der CRR angewendet werden, wenn

- die verbrieferungsbezogen umformulierten Anforderungen aus Art. 154 Abs. 5 a) bis d) CRR erfüllt sind und
- es das Institut unverhältnismäßig belasten würde, die Risikoquantifizierungsstandards für Risikopositionen gegenüber Unternehmen anzuwenden.

Im Entwurf der technischen Regulierungsstandards wird darüber hinaus präzisiert, wann eine solche unverhältnismäßige Belastung vorliegt. Hierbei werden Implementierungskosten, Datenverfügbarkeit und operationelle Fertigkeiten des Instituts berücksichtigt, eine Mindestgranularität für einen gegebenen Pool vorausgesetzt sowie das Risiko, dem das Institut aus seiner Verbrieferungsinvestitionstätigkeit ausgesetzt ist, einbezogen.

Bei der Neuformulierung der Anforderungen, wann gekaufte Forderungen als Risikopositionen aus dem Mengengeschäft behandelt werden dürfen, wird Anforderung a) aus Art. 154 Abs. 5 CRR nicht übernommen, so dass bei Verbrieferungen auch Forderungen von verbundenen Dritten oder vom Käufer direkt oder indirekt begründete Forderungen angekauft werden dürfen.

Die Berechnung der risikogewichteten Positionswerte für Kreditrisiken aus Verbriefungspositionen ergibt sich wie folgt:

1. Institute sollen für Risikopositionen des Mengengeschäfts, die den gestellten Anforderungen genügen, zur Berechnung des risikogewichteten Positionswerts auf die Berechnungen des Art. 154 CRR für das Mengengeschäft zurückgreifen.
2. Institute sollen für Nicht-Mengengeschäfts-Risikopositionen (unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Anforderungen erfüllen und die Risikoquantifizierungsstandards des Mengengeschäfts anwenden dürfen oder nicht) für die Berechnung des risikogewichteten Positionswerts auf die Berechnungen des Art. 153 CRR für Risikopositionen gegenüber Unternehmen zurückgreifen.

## **Datenanforderungen**

Wenn die den Verbriefungen zugrunde liegenden Risikopositionen und deren Schuldner vor dem Transfer an das SPV nicht Schuldner oder Risikoposition des Instituts waren, müssen die für die Modellentwicklung herangezogenen Daten nicht repräsentativ in Bezug auf die Schuldner- und Risikopositionsstruktur des Instituts gemäß Art. 174 c) CRR sein, sondern in Bezug auf die zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung.

Die Institute sollen keine internen Daten gemäß Art. 180 Abs. 2 c) S. 1 CRR, sondern Daten, die mit den der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen in Verbindung stehen, als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale heranziehen.

Verwendete Proxydaten können interne, externe oder zusammengefasste Daten iSd CRR sein. Die in Art. 179 Abs. 1 f) CRR beschriebenen Konservatismusanforderungen sind auch anzuwenden, wenn Schätzungen und Näherungswerte für Zwecke der Modellentwicklung, Risikoparameterkalibrierung und Anwendung interner Modelle für die  $K_{IRB}$  Berechnung eingesetzt werden.

Die Kalibrierung der Risikoparameter soll auf der institutsinternen Ausfalldefinition, die für das betreffende interne Modell zur Berechnung von  $K_{IRB}$  gemäß Art. 255 Abs. 4 CRR herangezogen wird, basieren. Sofern externe Daten oder Näherungswerte eingesetzt werden, müssen weitere Anforderungen erfüllt sein. Die Ausfalldefinition der externen Daten oder der Näherungswerte soll in Einklang mit Art. 178 CRR und konsistent mit den institutsintern implementierten Ausfalldefinitionen sein, wobei umfassende Dokumentationen anzufertigen und Abweichungen zu identifizieren sind.

Identifizierte Abweichungen sollen auf ihre Auswirkungen auf die Höhe der Ausfallraten analysiert werden, ggf. zu angemessenen Anpassungen führen oder, sofern dies nicht möglich ist, mit entsprechenden Sicherheitszuschlägen versehen werden.

# Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

## Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Andere systemrelevante Institute (EU)</a> (Aktualisierung)	EBA	23.05.2017
<a href="#">Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden</a> (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
<a href="#">Liste der Finanzkonglomerate</a> (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
<a href="#">Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen</a> (Aktualisierung)	EZB	01.01.2018
<a href="#">Liste der beaufsichtigten Unternehmen</a> (Aktualisierung)	EZB	01.06.2018
<a href="#">In Deutschland identifizierte A-SIBs und deren Kapitalpuffer vom 17.06.2016</a> (Aktualisierung)	BaFin	01.12.2017
<a href="#">Liste G-SIBs für 2017</a> (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017

## Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">MiFID I, MiFID II und MiFIR</a> (Aktualisierung)	EU-Kommission	08.01.2018
<a href="#">Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level-2-Maßnahmen</a> (Aktualisierung)	EU-Kommission	04.06.2018
<a href="#">Technische Standards nach Verfahrensstand</a> (Aktualisierung)	ESMA	13.04.2018
<a href="#">Leitlinien nach Verfahrensstand</a> (Aktualisierung)	ESMA	08.06.2018

## Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Beihilfe-Rückforderungen: angewandte Zinssätze sowie aktuelle Referenz- und Abzinsungssätze für 28 Mitgliedstaaten, anwendbar ab 1. Juli 2018</a> (Aktualisierung)	EU-Kommision	13.06.2018
<a href="#">ITS-Validierungsregeln</a> (Aktualisierung)	EBA	11.06.2018
<a href="#">Jahresbericht 2017</a> (Veröffentlichung)	EBA	18.06.2018
<a href="#">Validierungsregeln</a> (Aktualisierung)	EBA	11.06.2018
<a href="#">Asset Quality Review - Phase 2 Manual</a> (Veröffentlichung)	EZB	20.06.2018
<a href="#">Risk Dashboard No. 2 2018</a> (Veröffentlichung)	ESMA	06.06.2018
<a href="#">Übersicht Leitlinien</a> (Aktualisierung)	ESMA	12.06.2018
<a href="#">Liste der in Nicht-EWR-Ländern niedergelassenen zentralen Gegenparteien (CCPs), die die Anerkennung gemäß Art. 25 der EMIR beantragt haben</a> (Aktualisierung)	ESMA	19.06.2018
<a href="#">Market Maker und zugelassene Primärhändler, die die in der Verordnung vorgesehene Ausnahme für Leerverkäufe und Credit Default Swaps nutzen</a> (Aktualisierung)	ESMA	21.06.2018
<a href="#">Ausfüllmuster - Anhang zum Formular zur Nutzung der Ausnahme nach Art. 17 Abs. 1 EU-LeerverkaufsVO (Market-Making und Primärhändler)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	26.06.2018
<a href="#">Jährliche Liste der Auftragnehmer (2017)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2018
<a href="#">Formular - Angaben zur Zuverlässigkeit gemäß delegierter Verordnung EU/2017/1946</a> (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018

Formular - Anzeige gemäß delegierter Verordnung EU/2017/1946 für juristische Personen (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018
Formular - Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018
Antrag auf Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018
Informationen zur Anrechnungserlaubnis für Instrumente des harten Kernkapitals (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018
Inhaberkontrolle bei Wertpapierfirmen: Formulare für Erwerb oder Erhöhung bedeutender / qualifizierter Beteiligungen (Veröffentlichung)	BaFin	01.06.2018
Liste der anzeigepflichtigen Unternehmen nach § 2 Abs. 2 oder 3 iVm. § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a oder b, Nr. 11 Buchst. a oder b ZAG (Aktualisierung)	BaFin	01.06.2018
Meldung schwerwiegender Vorfälle (Veröffentlichung)	BaFin	07.06.2018
Dokumentation zur Einreichung von Fragebögen nach § 19 Abs. 1 WpDPV in XML-Format (Aktualisierung)	BaFin	12.06.2018
Meldung: Bankenabgabe: Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform (Veröffentlichung)	BaFin	13.06.2018
Informationsblatt zum Fachverfahren, Versicherungsaufsicht – Meldeformulare (Veröffentlichung)	BaFin	14.06.2018
Checkliste für die einzureichenden Unterlagen nach KWG (AR/VR) (Veröffentlichung)	BaFin	18.06.2018
Formular für eine Mitteilung über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Art. 19 MAR (Aktualisierung)	BaFin	18.06.2018
Netto-Leerverkaufspositionen: Mitteilung / Mitteilung nach Stornierung (Veröffentlichung)	BaFin	18.06.2018

Formular für eine Anzeige nach § 23 Abs. 1 WpHG (Leerverkäufe) (Veröffentlichung)	BaFin	18.06.2018
Netto-Leerverkaufspositionen: Mitteilung / Stornierung einer Netto-Leerverkaufsposition (Veröffentlichung)	BaFin	18.06.2018
Absichtsanzeige zur Nutzung der Ausnahme nach Art. 17 Abs. 1 EU-LeerverkaufsVO (Market-Making) (Aktualisierung)	BaFin	18.06.2018
Absichtsanzeige zur Nutzung der Ausnahme nach Artikel 17 Abs. 3 EU-LeerverkaufsVO (Primärhändlerstätigkeit) (Aktualisierung)	BaFin	18.06.2018
Musterlebenslauf für Aufsichts- oder Verwaltungsräte (Veröffentlichung)	BaFin	18.06.2018
Muster für die Entgeltinformation (Veröffentlichung)	BaFin	20.06.2018
Musterbausteine für Kostenklauseln Offener Immobilien-Publikums-Sondervermögen (Veröffentlichung)	BaFin	20.06.2018
Musterbausteine für Kostenklauseln offener Publikumsinvestmentvermögen (ohne Immobilien-Sondervermögen) (Veröffentlichung)	BaFin	20.06.2018
Informationsblatt zum Fachverfahren - Einreichen von Prüfungsberichten (Aktualisierung)	BaFin	25.06.2018
Anhang zum Formular zur Anzeige von Market-Making- und Primärhändler-Tätigkeiten (Veröffentlichung)	BaFin	26.06.2018
Fünfter Bericht an den Deutschen Bundestag zur Finanzstabilität in Deutschland (Veröffentlichung)	BaFin	27.06.2018



## Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge im letzten Monat, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
<a href="#">Single Rulebook</a> (Aktualisierung)	EBA	15.06.2018
<a href="#">Asset Quality Review (AQR) Handbuch</a> (Aktualisierung)	EZB	20.06.2018
<a href="#">AnaCredit</a> (Aktualisierung)	EZB	29.06.2018
<a href="#">Vorübergehende Interventionsmaßnahmen der ESMA für die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von CFDs und binären Optionen an Privatkunden (ESMA35-36-1262)</a> (Veröffentlichung)	ESMA	01.06.2018
<a href="#">Validierungsregeln für Transaktionsberichte</a> (Aktualisierung)	ESMA	15.06.2018
<a href="#">FAQ zu MiFID II-Wohlverhaltensregeln nach §§ 63 ff. WpHG (WA 31-Wp 2002-2018)</a> (Aktualisierung)	BaFin	25.06.2018

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### Deloitte CFO Forum

#### Verbinden – Informieren – Inspirieren

Im Mittelpunkt der nächsten Veranstaltung steht das Thema Digitalisierung. In der Deloitte Digital Factory werden u.a. konkrete Anwendungsbeispiele im Bereich Cyber Security, Process Mining und Blockchain.

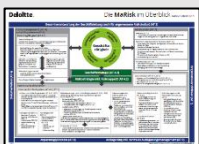
**Düsseldorf, 18. September 2018, 16:30–21:00 Uhr**

Deloitte Digital Factory Rather Straße 110 A, 40476 Düsseldorf

Kontakt: [Dorothea Wojtizka](#), Tel: +49 211 8772 2389,

Weitere Informationen zu Themen und Terminen finden Sie [hier](#).

## Schaubild - MaRisk für Banken



Nach einer Konsultation der Verbände und einer längeren Entwurfsphase hat die BaFin am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im Din A1-Format kostenfrei bestellen.

## Regulatory Insights - Financial Services Plattform

Mit [Reg. Insights](#) informieren wir Sie laufend über entsprechende Neuerungen sowie einhergehende Implikationen und bieten Ihnen eine Plattform, um in direkten Kontakt mit unseren Experten zu treten.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



### Soaring

Loan portfolio markets  
in Europe



### Brexit Briefings - Blick hinter die Kulissen

Die Entwicklung des  
Brexit aus wirtschaftlicher  
Perspektive



### Credit & Securitisation Advisory's 20th anniversary

As old as securitization  
in Germany itself



### SREP

Schaubild

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 30. Juni 2018

Juli 2018

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.